

Teil A – Allgemeine Annahme- und Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung

1. Diese Bedingungen gelten für die Annahme und den Einkauf vereinbarter Materialien sowie für Lieferungen und Leistungen an die Recycling Anlage Fockbek GmbH (nachfolgend „wir“ oder „uns“). Erfasst sind insbesondere mineralische Abfälle, Bau- und Abbruchabfälle, Boden, Baggergut, Asphalt, Holz, Grünschnitt und sonstige vereinbarte Stoffströme.
2. Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten wirksam einbezogene AGB auch für künftige gleichartige Geschäfte. Gegenüber Verbrauchern ist die wirksame Einbeziehung in den jeweiligen Vertrag erforderlich.
3. Verbraucher sind natürliche Personen, die einen Vertrag zu Zwecken schließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss gewerblich oder selbständig beruflich handeln.
4. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung. Die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung bedeutet keine Zustimmung. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang; zwingende gesetzliche Rechte werden nicht eingeschränkt.

§ 2 Vertragsschluss und Angaben des Vertragspartners

1. Anfragen und Preisangaben von uns sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Vertrag kommt durch übereinstimmende Erklärungen oder die vereinbarte Durchführung zustande.
2. Der Vertragspartner hat vor Beauftragung und Anlieferung die für Annahme, Preis und Abwicklung erforderlichen Angaben zu Herkunft, Art, Menge, Beschaffenheit, Abfallschlüssel und bekannten Gefahren richtig und vollständig mitzuteilen sowie erforderliche Unterlagen und Nachweise vorzulegen.
3. Nicht öffentliche Unterlagen von uns dürfen nur zur Vertragsabwicklung verwendet und ohne Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Unsere Eigentums- und Urheberrechte sowie gesetzliche Offenlegungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 3 Beanstandungen und Annahmestopp

1. Bei beiderseitigen Handelskäufen gilt § 377 HGB. Die Untersuchung richtet sich nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang; erkennbare Mängel sind danach unverzüglich, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.
2. Bei begründeten Qualitäts- oder Sicherheitsbedenken sowie rechtlichen Annahmehindernissen dürfen wir betroffene Anlieferungen vorübergehend stoppen, soweit dies erforderlich und zumutbar ist. Grund und voraussichtliche Dauer teilen wir unverzüglich mit. Weitere betroffene Anlieferungen sind nach Zugang der Mitteilung einzustellen. Über bereits verladene oder unterwegs befindliche Partien stimmen sich die Parteien unverzüglich ab. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 4 Annahmebedingungen und Störstoffe

1. Materialien müssen der vereinbarten Art, Beschaffenheit, Menge und Deklaration entsprechen. Angenommen werden nur Materialien im Rahmen der standortbezogenen Berechtigungen und der vor Vertragsschluss mitgeteilten Annahmenvorgaben. Nicht vereinbarte Fremdstoffe dürfen nicht beigemischt werden.
2. Der Anlieferer hat das Material mit der erforderlichen Sorgfalt auf Störstoffe und gefährliche Bestandteile zu prüfen. Gefährliche Abfälle, Asbest, künstliche Mineralfasern, teerhaltige Stoffe, Elektroaltgeräte, Batterien, Flüssigkeiten, Druckbehälter und sonstige Sondermaterialien bedürfen unserer ausdrücklichen Annahmefreigabe im Rahmen der geltenden Vorschriften und zulässigen Erfassungswege.
3. Ausgeschlossen sind explosive, explosionsgefährliche, radioaktiv oder radioaktiv kontaminierte Stoffe sowie infektiöse medizinische und tiermedizinische Abfälle. Eigenmächtiges Abladen oder Beimischen erweitert den vereinbarten Leistungsumfang nicht.
4. Wir dürfen Lieferungen prüfen, dokumentieren, beproben und nach ihrer tatsächlichen Beschaffenheit einstufen. Bei Abweichungen oder ungeklärter Annahmefähigkeit dürfen wir die Annahme zurückstellen oder verweigern und erforderliche rechtmäßige Sicherungs-, Trenn- oder Entsorgungsmaßnahmen treffen. Gesetzlich erforderliche Fristsetzungen bleiben zu beachten; unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen bleiben zulässig.
5. Verwiegung, Abladeanweisung oder vorläufige Übernahme bestätigen weder die Deklaration noch die Freiheit von verdeckten Störstoffen. Gesetzliche Prüf- und Rügepflichten bleiben bestehen. Zusätzliche Untersuchung, Sortierung, Sicherung und Sonderbehandlung werden nach vorab vereinbarten Preisen oder bei gesetzlicher Ersatzpflicht des Anlieferers berechnet.
6. Gesetzliche Abfall-, Gefahrgut-, Überlassungs-, Nachweis- und Registerpflichten werden durch Übergabe oder Eigentumswechsel nicht aufgehoben. Bei grenzüberschreitenden Verbringungen sind die geltenden Verbringenvorschriften einzuhalten.
7. Unsere gesetzlichen Mängel- und Ersatzansprüche bleiben bestehen. Der Vertragspartner stellt uns von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen; ein Mitverschulden von uns ist zu berücksichtigen.

§ 5 Anlieferung und Betriebsablauf

1. Anlieferungen erfolgen an der vereinbarten Annahmestelle innerhalb der abgestimmten Annahmezeiten. Lieferpapiere müssen Anlieferer, Auftrag, Material, Herkunft und Menge eindeutig zuordnen lassen. Betriebs-, Verkehrs-, Wiege- und Sicherheitsanweisungen sind einzuhalten; abgeladen werden darf nur nach Freigabe an der zugewiesenen Stelle.
2. Fahrzeuge und Behältnisse des Vertragspartners müssen geeignet, ausreichend tragfähig und verkehrssicher sein. Er hat in seinem Verantwortungsbereich für sichere Beförderung, Ladungssicherung und Einhaltung der zulässigen Gewichte zu sorgen. Unsere eigenen gesetzlichen Sicherheits- und Sorgfaltspflichten bleiben bestehen.

§ 6 Gewichts-, Mengen- und Befundermittlung

Abgerechnet wird nach dem an der vereinbarten Annahmestelle ordnungsgemäß ermittelten Gewicht, der Menge und dem Befund. Erforderliche Eich- und Messvorschriften sind einzuhalten. Einwendungen gegen Messung, Zuordnung und Befund bleiben möglich; die gesetzliche Beweislast wird nicht geändert.

§ 7 Vertragsübertragung und Abtretung

Die Übertragung des gesamten Vertrags auf einen Dritten bedarf unserer Zustimmung. Die gesetzliche Abtretbarkeit einzelner Forderungen bleibt unberührt.

§ 8 Eigentum und Rechte Dritter

1. Der Vertragspartner muss zur Übergabe und Eigentumsübertragung berechtigt sein und entgegenstehende Rechte Dritter vor Vertragsschluss offenlegen. Ein wirksam vereinbarter einfacher Eigentumsvorbehalt endet mit Bezahlung der betreffenden Ware. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

2. Das Eigentum an zur Entsorgung oder Verwertung übergebenen Materialien geht mit der ordnungsgemäßen Annahme auf uns über, soweit der Anlieferer Verfügungsberechtigt ist und nichts anderes vereinbart wurde. Gesetzliche Abfall-, Gefahrgut-, Überlassungs-, Nachweis- und Registerpflichten werden durch Übergabe oder Eigentumswechsel nicht aufgehoben.

§ 9 Gefahrübergang beim Einkauf

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht bei unseren Einkäufen mit Übergabe am vereinbarten Lieferort auf uns über. Ist eine Abnahme erforderlich, ist diese maßgeblich. Abweichende individuelle Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 10 Erfüllungsort und Zahlung im Einkauf

1. Erfüllungsort der Anlieferung ist die vereinbarte Empfangsstelle. Bei unseren Einkäufen zahlen wir, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Lieferung oder Leistung; geht eine geschuldete Rechnung später zu, beginnt die Frist mit deren Zugang.

2. Bei fehlenden geschuldeten Unterlagen oder mangelhafter Leistung dürfen wir Zahlungen im gesetzlich zulässigen, angemessenen Umfang zurückbehalten.

3. Für vom Kunden zu zahlende Annahme- und Leistungsentgelte gilt dagegen: Rechnungen sind nach Zugang ohne Abzug fällig, soweit die Leistung erbracht ist und eine gesetzlich erforderliche Abnahme vorliegt. Abweichende Zahlungsziele und Vorauszahlungen richten sich nach der Vereinbarung.

§ 11 Liefertermine und Leistungsstörungen

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Absehbare Verzögerungen oder wesentliche Abweichungen sind uns unverzüglich mit Grund und voraussichtlicher Dauer mitzuteilen.

2. Bei Lieferverzögerung oder sonstiger Pflichtverletzung stehen uns die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere Rücktritt, Schadensersatz und Ersatzbeschaffung. Eine Fristsetzung ist nur erforderlich, soweit das Gesetz sie verlangt.

3. Unvorhersehbare, von der betroffenen Partei nicht zu vertretende Ereignisse höherer Gewalt verlängern Leistungsfristen um die Dauer der unvermeidbaren Behinderung. Die andere Partei ist unverzüglich zu informieren. Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben bestehen.

§ 12 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Unsere gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben bestehen. Der Vertragspartner darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder aus demselben Vertragsverhältnis stammenden Forderungen aufrechnen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 13 Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern bleiben zwingende Schutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts anwendbar.

2. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Rendsburg ausschließlicher Gerichtsstand. Wir dürfen auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners innerhalb Deutschlands klagen. Zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

§ 14 Haftung, Daten und Schlussbestimmungen

1. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Für andere einfach fahrlässige Pflichtverletzungen ist die Haftung ausgeschlossen.

2. Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, einer ausdrücklich übernommenen Garantie in deren Umfang oder sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und der Datenschutz-Grundverordnung. Die Regelungen gelten auch für Ansprüche gegen unsere gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen.

3. Für die Vertragsabwicklung und gesetzliche Nachweispflichten erforderliche Daten werden im gesetzlich zulässigen Umfang verarbeitet und nur bei entsprechender Rechtsgrundlage an berechnete Stellen übermittelt. Die gesetzlichen Datenschutzpflichten bleiben unberührt.

4. Ist eine Bestimmung unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden, gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag bleibt im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen bestehen.

Teil B – Allgemeine Verkaufs- und Leistungsbedingungen

§ 1 Geltung

1. Diese Bedingungen gelten für Verkäufe sowie Annahme-, Behandlungs-, Aufbereitungs- und Verwertungsleistungen der Recycling Anlage Fockbek GmbH (nachfolgend „wir“ oder „uns“). Erfasst sind insbesondere Recyclingbaustoffe, mineralische Baustoffe, Boden- und Erdenprodukte, Rindenmulch, Kompost, Frischbeton, Betonblöcke und sonstige vereinbarte Produkte.

2. Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten wirksam einbezogene AGB auch für künftige gleichartige Geschäfte. Gegenüber Verbrauchern ist die wirksame Einbeziehung in den jeweiligen Vertrag erforderlich.

3. Verbraucher sind natürliche Personen, die einen Vertrag zu Zwecken schließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss gewerblich oder selbständig beruflich handeln.

4. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung. Eine vorbehaltlose Leistung bedeutet keine Zustimmung. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang; zwingende gesetzliche Rechte werden nicht eingeschränkt.

§ 2 Angebote und Leistungsumfang

1. Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich verbindlich sind. Bestellungen nehmen wir durch Erklärung oder Ausführung der bestellten Leistung an. Eine bloße Eingangsbestätigung ist keine Annahme.

2. Maßgeblich sind die vereinbarte Leistung und Beschaffenheit sowie die gesetzlichen Anforderungen. Bei Verkäufen an Unternehmer sind geringfügige branchenübliche Material-, Maß- und Gewichtstoleranzen zulässig, soweit die vereinbarte Verwendung nicht beeinträchtigt wird. Eine Garantie besteht nur bei ausdrücklicher Übernahme; Produktangaben und Prüfzeugnisse begründen für sich keine zusätzliche Garantie.

3. Übergebene Abfälle und Materialien müssen der vereinbarten Art, Menge, Beschaffenheit und Deklaration entsprechen und rechtlich sowie betrieblich annahmefähig sein. Der Kunde gibt Herkunft, Abfallschlüssel, bekannte Gefahren und Verunreinigungen vollständig an und legt erforderliche Unterlagen vor. Nicht vereinbarte Fremdstoffe dürfen nicht beigemischt werden.

4. Ausgeschlossen sind explosive, explosionsgefährliche, radioaktive oder radioaktiv kontaminierte Stoffe sowie infektiöse medizinische und tiermedizinische Abfälle. Gefährliche Abfälle, Asbest, künstliche Mineralfasern, teerhaltige Stoffe, Elektroaltgeräte, Batterien, Flüssigkeiten, Druckbehälter und sonstige Sondermaterialien bedürfen unserer ausdrücklichen Freigabe im Rahmen der geltenden Vorschriften und zulässigen Erfassungswege.

5. Bei Abweichungen dürfen wir die Annahme zurückstellen oder verweigern, die tatsächliche Beschaffenheit prüfen und erforderliche rechtmäßige Sicherungs-, Trenn- oder Entsorgungsmaßnahmen treffen. Zusatzkosten werden nur nach vereinbarten Preisen oder bei gesetzlicher Ersatzpflicht des Kunden berechnet. Eigene gesetzliche Kontrollen und notwendige Fristsetzungen bleiben zu beachten.

6. Anlieferungen erfolgen innerhalb der abgestimmten Zeiten; abgeladen wird nur nach Freigabe an der zugewiesenen Stelle. Fahrzeuge und Behältnisse müssen geeignet, ausreichend tragfähig und verkehrssicher sein. Der Kunde hat in seinem Verantwortungsbereich für sichere Beförderung und Ladungssicherung zu sorgen. Unsere eigenen Sicherheits- und Sorgfaltspflichten bleiben bestehen.

7. Wir dürfen geeignete, rechtlich befugte Dritte einsetzen. Ein bestimmter Verwertungsweg oder eine bestimmte Anlage wird nur geschuldet, wenn dies vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Unsere Verantwortung für die geschuldete Leistung bleibt bestehen.

8. Liefer-, Prüf- und Nachweisdokumente stellen wir im gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Umfang bereit. Der Kunde muss die hierfür erforderlichen Angaben rechtzeitig übermitteln. Zusätzliche Analysen, Sonderbescheinigungen und Behördenabstimmungen bedürfen einer Vereinbarung, soweit sie nicht zu unseren gesetzlichen Pflichten gehören.

9. Planung, Statik, Baugrund-, Einbau- oder Anwendungsberatung sind nur bei gesonderter Vereinbarung Bestandteil der Leistung. Die von uns geschuldete Beschaffenheit sowie gesetzliche Informations-, Beratungs- und Warnpflichten werden hierdurch nicht eingeschränkt.

§ 3 Preise und Zusatzkosten

1. Es gelten die vereinbarten Preise. Preislisten und Aushänge gelten nur, soweit sie vor Vertragsschluss wirksam einbezogen wurden. Verbraucherpreise enthalten Umsatzsteuer und sämtliche im Voraus berechenbaren Preisbestandteile. Gegenüber Unternehmern verstehen sich Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern nicht anders ausgewiesen.

2. Gesonderte Leistungen, insbesondere Sortierung, Analyse, Sonderbehandlung, Verladung, Reinigung und zusätzliche Wartezeiten, werden nach den vereinbarten Preisen oder Berechnungsgrundlagen abgerechnet. Abweichend deklariertes Material wird nach dem zutreffenden Befund und den hierfür vereinbarten Preisen abgerechnet.

3. Wir können außerdem erforderliche Mehrkosten aus Fehlanlieferung, Falschdeklaration, Verunreinigung oder sonstiger Pflichtverletzung verlangen, soweit der Kunde sie nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen hat. Eine einseitige Preisänderung erfolgt nur auf Grundlage einer gesondert wirksam vereinbarten Preisanpassungsregelung.

§ 4 Liefer- und Leistungszeiten

1. Termine und Leistungsfristen richten sich nach der Vereinbarung. Als unverbindlich gekennzeichnete Zeitangaben sind keine Fixtermine. Erforderliche Mitwirkung und vereinbarte Vorauszahlungen müssen rechtzeitig vorliegen.

2. Unvorhersehbare, von uns nicht zu vertretende und nicht zumutbar abwendbare Hindernisse verlängern die Leistungsfrist um die Dauer der tatsächlichen Behinderung. Wir informieren den Kunden unverzüglich. Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben bestehen. Bereits erhaltene Zahlungen erstatten wir unverzüglich, soweit hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften kein Anspruch besteht.

3. Teilleistungen sind zulässig, wenn sie dem Kunden zumutbar sind und keine zusätzlichen Kosten verursachen. Bei Annahmeverzug oder Verletzung von Mitwirkungspflichten können wir die gesetzlichen Ansprüche geltend machen.

§ 5 Übergabe und Transportgefahr beim Verkauf

Bei Selbstabholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung mit Übergabe auf den Kunden über. Ist ein Warenversand vereinbart, geht die Transportgefahr gegenüber Unternehmern mit Übergabe an die Transportperson über, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Verbrauchern gelten die gesetzlichen Regeln; regelmäßig ist die Übergabe an den Verbraucher maßgeblich. Unsere Verantwortung für eigene Verladefehler bleibt unberührt.

§ 6 Gewichts- und Mengenermittlung

Abgerechnet wird nach der vereinbarten Einheit, insbesondere Gewicht, Volumen, Charge oder Stückzahl. Maßgeblich sind die an der vereinbarten Annahme-, Ausgabe- oder Wiegestelle ordnungsgemäß ermittelten Werte. Erforderliche Eich- und Messvorschriften sind einzuhalten. Einwendungen gegen Messung, Zuordnung und Befund bleiben möglich; die gesetzliche Beweislast wird nicht geändert.

§ 7 Mängelrechte und Rücknahme

1. Bei Mängeln gelten die gesetzlichen Rechte. Bei Warenverkäufen an Unternehmer wählen wir zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Die gesetzlichen Ansprüche auf Minderung, Rücktritt und Schadensersatz bleiben bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen bestehen. Für andere Vertragsarten richtet sich die Mängelbeseitigung nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

2. Bei beiderseitigen Handelskäufen muss der Käufer die Ware nach Ablieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzeigen; verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Unterbleibt die gebotene Anzeige, gelten die gesetzlichen Genehmigungsfolgen des § 377 HGB. Verbraucher trifft diese kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht.

3. Der Kunde hat uns eine angemessene Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung einzuräumen. Veränderungen, Verarbeitung oder Vermischung beanstandeter Ware sind möglichst zu vermeiden, soweit dies zumutbar ist. Notwendige Sicherungs- und Schadensminderungsmaßnahmen bleiben zulässig. Gesetzlich von uns zu tragende Nacherfüllungskosten werden nicht auf den Kunden verlagert.

4. Bei Warenverkäufen an Unternehmer verjähren Mängelansprüche in zwölf Monaten ab Ablieferung. Ausgenommen sind Ansprüche wegen eines dinglichen Rechts eines Dritten, aufgrund dessen die Herausgabe der Sache verlangt werden kann, oder eines im Grundbuch eingetragenen Rechts sowie Ansprüche bei Bauwerken und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Ebenfalls ausgenommen sind gesetzliche Lieferantenregressansprüche sowie Ansprüche bei Arglist oder aus Garantien. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, Verbraucher und andere Vertragsarten gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

5. Eine freiwillige Rücknahme mangelfreier Ware erfolgt nur nach Vereinbarung. Gesetzliche Mängel-, Rücktritts- und Widerrufsrechte bleiben unberührt, auch bei bereits verarbeitetem oder eingebautem Material.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung unser Eigentum. Gegenüber Unternehmern sichert der Eigentumsvorbehalt sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung.

2. Die Verarbeitung von Vorbehaltsware durch Unternehmer erfolgt für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen Materialien erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Ware zum Wert der übrigen Materialien im Verarbeitungszeitpunkt. Entsprechendes gilt bei Verbindung oder Vermischung mit anderen beweglichen Sachen; erwirbt der Kunde dabei Alleineigentum, überträgt er uns bereits jetzt den entsprechenden Miteigentumsanteil. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns.

3. Unternehmer dürfen Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen. Die daraus oder aus dem Einbau der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen werden bereits jetzt bis zur Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware, bei Miteigentum entsprechend unserem Anteil, an uns abgetreten; wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde darf die Forderungen einziehen, bis wir die Befugnis aus berechtigtem Grund, insbesondere Zahlungsverzug, widerrufen. Dann sind die erforderlichen Einziehungsangaben zu erteilen. § 354a HGB bleibt unberührt.

4. Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Wir geben auf Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl frei, soweit ihr realisierbarer Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Eine Rücknahme erfolgt nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen.

§ 9 Zahlung und Verzug

1. Rechnungen sind nach Zugang ohne Abzug fällig, soweit die Leistung erbracht ist und eine gesetzlich erforderliche Abnahme vorliegt. Abweichende Zahlungsziele und Vorauszahlungen richten sich nach der Vereinbarung.

2. Bei Zahlungsverzug können wir die gesetzlichen Verzugszinsen und den ersatzfähigen weiteren Verzugschaden verlangen. Der Verzug tritt nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, dürfen wir eine geschuldete Vorleistung bis zur Gegenleistung oder Sicherheitsleistung nach den gesetzlichen Vorschriften verweigern.

3. Der Kunde darf mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder aus demselben Vertragsverhältnis stammenden Forderungen aufrechnen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 10 Haftung

1. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Für andere einfach fahrlässige Pflichtverletzungen ist die Haftung ausgeschlossen.

2. Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, einer ausdrücklich übernommenen Garantie in deren Umfang oder sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und der Datenschutz-Grundverordnung. Die Regelungen gelten auch für Ansprüche gegen unsere gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern bleiben zwingende Schutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts anwendbar.

2. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Rendsburg ausschließlicher Gerichtsstand. Wir dürfen auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners innerhalb Deutschlands klagen. Zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

§ 12 Verbraucherrechte und Schlussbestimmungen

1. Bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gelten die gesetzlichen Widerrufsrechte und deren Ausnahmen. Die erforderlichen Informationen, die für den jeweiligen Vertrag passende Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular werden dem Verbraucher nach den gesetzlichen Vorgaben bereitgestellt. Ein zusätzliches freiwilliges Widerrufsrecht wird nicht eingeräumt.

2. Bei einem gesetzlichen Widerrufsrecht beginnt eine kostenpflichtige Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist nur auf ausdrückliches Verlangen und mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers. Dieser muss seine Kenntnis bestätigen, dass das Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung erlischt. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist die Zustimmung auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln. Die Zustimmung zu diesen AGB ersetzt diese Erklärungen nicht. Wertersatz wird nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen geschuldet.

3. Wir sind nicht bereit, freiwillig an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Gesetzliche Teilnahmeverpflichtungen bleiben unberührt.

4. Für die Vertragsabwicklung und gesetzliche Nachweispflichten erforderliche Daten werden im gesetzlich zulässigen Umfang verarbeitet und nur bei entsprechender Rechtsgrundlage an berechnete Stellen übermittelt. Die gesetzlichen Datenschutzpflichten bleiben unberührt.

5. Ist eine Bestimmung unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden, gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag bleibt im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen bestehen.

Teil C – Mineralische Abfälle und Ersatzbaustoffe

§ C1 Anwendungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für die Annahme und Aufbereitung vereinbarter mineralischer Abfälle sowie den Verkauf mineralischer Ersatzbaustoffe, insbesondere Bau- und Abbruchmaterial, Beton, Ziegel, Asphalt und Recyclingbaustoffe. Bodenmaterial und Baggergut werden nur übernommen oder abgegeben, soweit die vereinbarte Materialart und die bestehenden Berechtigungen dies zulassen.

2. Für die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe gilt die Ersatzbaustoffverordnung in ihrem Anwendungsbereich. Bei Verwendungen auf oder in Böden außerhalb technischer Bauwerke sind insbesondere die einschlägigen bodenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Eine bestimmte Produktqualität, Materialklasse oder Verwendungseignung richtet sich nach der Vereinbarung und den gesetzlichen Anforderungen.

§ C2 Deklaration und Annahme

1. Vor Anlieferung sind insbesondere Herkunftsbaustelle, frühere Nutzung, Materialart, Abfallschlüssel, Menge, bekannte Vorbelastungen, Schadstoffverdacht und Fremdbestandteile anzugeben. Vorliegende Untersuchungen und Vorkundungen sind vorzulegen. Zusätzlich erforderliche Gutachten, Analysen und Probenahmeprotokolle sind beizubringen, soweit dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben, vorab vereinbart oder wegen konkreter Verdachtsmomente erforderlich ist.

2. Material unterschiedlicher Herkunft oder Belastung ist getrennt bereitzustellen. Vermischung, Verdünnung oder Aufteilung zur Umgehung von Grenzwerten, Annahmekriterien oder Nachweispflichten sind unzulässig. Nicht vereinbarte Anteile an Asbest, künstlichen Mineralfasern, teerhaltigen Stoffen, Gips oder anderen Störstoffen dürfen nicht beigemischt werden. Ausgeschlossen sind explosive, explosionsgefährliche, radioaktive oder radioaktiv kontaminierte Stoffe sowie infektiöse medizinische und tiermedizinische Abfälle.

3. Wir dürfen die tatsächliche Beschaffenheit prüfen, beproben und dokumentieren sowie ungeklärte oder abweichende Lieferungen gesondert lagern, zurückstellen oder zurückweisen. Erforderliche rechtmäßige Sicherungs-, Trenn- und Entsorgungsmaßnahmen bleiben zulässig. Unsere gesetzlichen Annahmekontroll- und Untersuchungspflichten sowie erforderliche Fristsetzungen bleiben bestehen.

4. Abgerechnet wird nach zutreffendem Befund, ordnungsgemäß ermittelter Menge und vereinbarten Preisen. Zusätzliche Untersuchungen, Sortierungen, Umlagerungen oder Sonderbehandlungen werden nach vereinbarten Preisen oder bei gesetzlicher Ersatzpflicht des Kunden berechnet. Einwendungen gegen Messung und Befund bleiben möglich; die gesetzliche Beweislast wird nicht geändert.

§ C3 Materialklasse und Verwendung

1. Einstufung, Güteüberwachung und Abgabe mineralischer Ersatzbaustoffe richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben. Maßgeblich sind die ausgewiesene Materialklasse und die vereinbarte Produktbeschaffenheit. Zusätzliche Zertifizierungen werden nur im ausdrücklich vereinbarten Umfang geschuldet. Prüfzeugnisse gelten für den darin bezeichneten Produkt-, Chargen- oder Überwachungsbezug.

2. Der Kunde hat die Eignung für den konkreten Einbauort und Verwendungszweck sowie die zulässige Einbauweise zu prüfen. Hierzu gehören insbesondere Tragfähigkeit, Verdichtbarkeit, Frostbeanspruchung, Grundwasserabstand und Schutzgebiete. Objektbezogene Planung, Statik, Baugrund- und Einbauberatung übernehmen wir nur bei gesonderter Vereinbarung. Unsere Pflichten hinsichtlich Produktbeschaffenheit, Informationen und Warnhinweisen bleiben bestehen.

3. Einbau-, Anzeige-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten obliegen dem jeweils gesetzlich Verpflichteten. Die Lieferung ersetzt keine standortbezogene Zulässigkeitsprüfung oder erforderliche Genehmigung. Für Verwendungen außerhalb technischer Bauwerke gelten die jeweils einschlägigen Vorschriften, insbesondere das Bodenschutzrecht.

§ C4 Lieferpapiere, Abweichungen und Mängelrechte

1. Gesetzlich erforderliche Lieferscheine und Begleitunterlagen werden bereitgestellt. Der Kunde teilt die erforderlichen Angaben zu Abnehmer, Menge, Einbauort und Verbleib rechtzeitig mit und erfüllt seine eigenen Dokumentationspflichten. Zusätzliche Prüfberichte und Sonderbescheinigungen bedürfen einer Vereinbarung, soweit sie nicht gesetzlich geschuldet sind.

2. Ergeben sich konkrete Zweifel an Materialklasse, Zusammensetzung oder zulässiger Verwendung, sind wir unverzüglich zu informieren. Wir dürfen betroffene Bestände im erforderlichen Umfang sperren und gesetzlich gebotene Sicherungs- oder Rückrufmaßnahmen veranlassen.

3. Bei Mängeln gelten die gesetzlichen Rechte. Bei Warenverkäufen an Unternehmer wählen wir zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Die gesetzlichen Ansprüche auf Minderung, Rücktritt und Schadensersatz bleiben bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen bestehen. Für andere Vertragsarten richtet sich die Mängelbeseitigung nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

4. Bei beiderseitigen Handelskäufen muss der Käufer die Ware nach Ablieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzeigen; verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Unterbleibt die gebotene Anzeige, gelten die gesetzlichen Genehmigungsfolgen des § 377 HGB. Verbraucher trifft diese kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht.

5. Der Kunde hat uns eine angemessene Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung einzuräumen. Veränderungen, Verarbeitung oder Vermischung beanstandeter Ware sind möglichst zu vermeiden, soweit dies zumutbar ist. Notwendige Sicherungs- und Schadensminderungsmaßnahmen bleiben zulässig. Gesetzlich von uns zu tragende Nacherfüllungskosten werden nicht auf den Kunden verlagert.

6. Bei Warenverkäufen an Unternehmer verjähren Mängelansprüche in zwölf Monaten ab Ablieferung. Ausgenommen sind Ansprüche wegen eines dinglichen Rechts eines Dritten, aufgrund dessen die Herausgabe der Sache verlangt werden kann, oder eines im Grundbuch eingetragenen Rechts sowie Ansprüche bei Bauwerken und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Bauweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Ebenfalls ausgenommen sind gesetzliche Lieferantenregressansprüche sowie Ansprüche bei Arglist oder aus Garantien. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, Verbraucher und andere Vertragsarten gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7. Eine freiwillige Rücknahme mangelfreier Ware erfolgt nur nach Vereinbarung. Gesetzliche Mängel-, Rücktritts- und Widerrufsrechte bleiben unberührt, auch bei bereits verarbeitetem oder eingebautem Material.

Teil D – Grünschnitt, Kompostierung und Kompost-/Erdenprodukte

§ D1 Annahme von Grünschnitt

1. Angenommen wird nur vereinbarter, freigegebener Grünschnitt, insbesondere Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub und vergleichbare pflanzliche Reste. Materialart, Herkunft und Menge sind zutreffend anzugeben. Die Anlieferung erfolgt getrennt und grundsätzlich lose, ohne Säcke oder andere Verpackungen.
2. Wurzeln, Stubben, größere Stämme, Boden, Küchen- und Speiseabfälle, tierische Nebenprodukte, behandeltes Holz und andere Materialien sind ohne ausdrückliche Freigabe nicht umfasst. Nicht vereinbarte Kunststoffe, Metall, Glas und sonstige Fremdstoffe dürfen nicht beigemischt werden. Ausgeschlossen sind explosive, explosionsgefährliche, radioaktive oder radioaktiv kontaminierte Stoffe sowie infektiöse medizinische und tiermedizinische Abfälle.
3. Bekannte Verunreinigungen, Schädlings- oder Krankheitsbefall, invasive Pflanzenarten und stark fauliges Material sind vorab anzugeben und bedürfen unserer Annahmefreigabe.
4. Wir dürfen die Beschaffenheit prüfen und dokumentieren sowie abweichende oder ungeklärte Lieferungen zurückstellen, zurückweisen, trennen oder einer rechtmäßigen Sonderbehandlung zuführen. Eigene Kontrollpflichten und erforderliche Fristsetzungen bleiben bestehen. Zusätzliche Sortierung, Untersuchung, Reinigung und Sonderbehandlung werden nach vereinbarten Preisen oder bei gesetzlicher Ersatzpflicht berechnet.

§ D2 Kompostierung und Produktqualität

1. Behandlung und Kompostierung erfolgen nach den jeweils einschlägigen abfall-, bioabfall-, hygiene- und düngerechtlichen Vorgaben. Eine RAL-Gütesicherung gilt nur für Produkte, die bei Abgabe vom gültigen Gütesicherungsumfang erfasst und entsprechend ausgewiesen sind. Andere Produkte oder kundenseitige Mischungen sind dadurch nicht automatisch gütegesichert.
2. Für Kompost, Komposterden, Substrate, Mutterboden und Rindenmulch sind die vereinbarte Beschaffenheit und die gesetzlichen Anforderungen maßgeblich. Materialtypische Schwankungen bei Farbe, Geruch, Feuchte, Struktur und Nährstoffgehalten sind möglich. Bei Verkäufen an Unternehmer sind geringfügige branchenübliche Toleranzen zulässig, soweit die vereinbarte Verwendung nicht beeinträchtigt wird. Verbraucherrechte werden dadurch nicht eingeschränkt.
3. Prüfzeugnisse und Produktunterlagen beziehen sich auf den jeweils bezeichneten Produkt-, Chargin- oder Überwachungsumfang. Eine zusätzliche Garantie besteht nur bei ausdrücklicher Übernahme. Eine Gütesicherung allein ist keine Zusage der Eignung für jede einzelne Anwendung.

§ D3 Verwendung, Lagerung, Nachweise und Mängelrechte

1. Der Kunde ist für sachgerechte Lagerung und Anwendung sowie die Prüfung der standortbezogenen Eignung, Dosierung und zulässigen Aufwandsmengen verantwortlich. Düngerechtliche, bodenschutzrechtliche und wasserrechtliche Vorgaben sind einzuhalten. Eine Gütesicherung ersetzt keine erforderliche Bodenuntersuchung, Düngesplanung oder behördliche Anzeige.
2. Organische Produkte können biologisch aktiv sein. Lager- und Anwendungshinweise sind zu beachten; insbesondere sind Verunreinigung, Vernässung, Austrocknung und unsachgemäß lange Lagerung zu vermeiden. Unsere Pflichten für die bei Gefahrübergang geschuldete Beschaffenheit bleiben bestehen.

3. Liefer-, Prüf- und Nachweisdokumente werden im gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Umfang bereitgestellt. Der Kunde muss die dafür erforderlichen Angaben rechtzeitig übermitteln. Zusätzliche Analysen, Sonderbescheinigungen und Behördenabstimmungen bedürfen einer Vereinbarung, soweit sie nicht zu unseren gesetzlichen Pflichten gehören. Eigene Aufzeichnungs-, Anzeige- und Aufbewahrungspflichten des Kunden bleiben bestehen.

4. Bei Produktmängeln gelten die gesetzlichen Rechte. Uns ist eine angemessene Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben; bei Warenverkäufen an Unternehmer wählen wir zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Gesetzliche Minderungs-, Rücktritts- und Ersatzansprüche bleiben bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen bestehen. Beanstandete Ware soll bis zur zumutbaren Prüfung nicht verändert, vermischt oder ausgebracht werden; notwendige Sicherungsmaßnahmen bleiben zulässig.

5. Bei beiderseitigen Handelskäufen muss der Käufer die Ware nach Ablieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzeigen; verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Unterbleibt die gebotene Anzeige, gelten die gesetzlichen Genehmigungsfolgen des § 377 HGB. Verbraucher trifft diese kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht.

6. Bei Warenverkäufen an Unternehmer verjähren Mängelansprüche in zwölf Monaten ab Ablieferung. Ausgenommen sind Ansprüche wegen eines dinglichen Rechts eines Dritten, aufgrund dessen die Herausgabe der Sache verlangt werden kann, oder eines im Grundbuch eingetragenen Rechts sowie Ansprüche bei Bauwerken und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Ebenfalls ausgenommen sind gesetzliche Lieferantenregressansprüche sowie Ansprüche bei Arglist oder aus Garantien. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, Verbraucher und andere Vertragsarten gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7. Eine freiwillige Rücknahme mangelfreier Ware erfolgt nur nach Vereinbarung. Gesetzliche Mängel-, Rücktritts- und Widerrufsrechte bleiben unberührt, auch bei bereits verarbeitetem oder eingebautem Material.

Teil E – Betontankstelle, Frischbeton und Betonprodukte

§ E1 Bestellung und Ausgabe

1. Verkauft werden die vereinbarten Rezepturen, Mengen und Betonprodukte. Die Betontankstelle dient der Selbstabholung. Der Vertrag kommt durch Annahme der Bestellung oder die vereinbarte Ausgabe zustande. Maßgeblich sind die vor Vertragsschluss mitgeteilten Produkt-, Mengen- und Bedienangaben.
2. Der Kunde hat den vorgesehenen Einsatz zu prüfen und die passende Rezeptur auszuwählen. Bei tragenden oder sicherheitsrelevanten Bauteilen sind die Anforderungen vorab fachkundig zu klären. Eine objektbezogene Planung, statische Prüfung, Einbauleistung, Verdichtung oder Nachbehandlung übernehmen wir nur bei gesonderter Vereinbarung. Unsere Pflichten für die geschuldete Beschaffenheit sowie gesetzliche Informations-, Beratungs- und Warnpflichten bleiben bestehen.

§ E2 Transport und Verarbeitung

1. Fahrzeuge und Behälter müssen für Frischbeton geeignet, sauber, dicht, standsicher und ausreichend tragfähig sein. Zulässige Gesamtgewichte und Achslasten sind einzuhalten. Der Kunde sorgt in seinem Verantwortungsbereich für sichere Beförderung und Ladungssicherung. Bei erkennbar unsicheren Fahrzeugen, Behältern oder Beladungen dürfen wir die Ausgabe verweigern; unsere eigenen Sicherheits- und Sorgfaltspflichten bleiben bestehen.

2. Frischbeton ist unverzüglich innerhalb der mitgeteilten Verarbeitungszeit zu transportieren und fachgerecht einzubauen, zu verdichten und nachzubehandeln. Witterung und Einsatzbedingungen sind zu berücksichtigen. Eigenmächtige Wasser- oder Zusatzmittelzugaben sowie Vermischungen sind zu unterlassen.

3. Für Qualitätsbeeinträchtigungen, die ausschließlich durch unsachgemäßen Transport, Lagerung, Veränderung oder Verarbeitung nach Übergabe und nicht durch von uns zu vertretende Umstände entstehen, bestehen keine Mängelansprüche gegen uns. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben unverändert.

§ E3 Arbeitsschutz und Sauberkeit

1. Frischbeton ist alkalisch und kann Haut- und Augenschäden verursachen. Haut- und Augenkontakt sind zu vermeiden; geeignete Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schutzkleidung und Schuhe sind zu verwenden. Sicherheits- und Bedienhinweise sind einzuhalten.

2. Betonreste, Zementschlämme und Waschwasser sind ordnungsgemäß zu sammeln und zu entsorgen. Unzulässige Einleitungen in Boden, Gewässer oder Kanalisation sind zu unterlassen. Vom Kunden verursachte Verschmutzungen sind zu beseitigen, soweit dies sicher und zumutbar möglich ist.

3. Zusätzliche Reinigung, Entsorgung von Restbeton und notwendige Störungsbeseitigung werden nur nach vereinbarten Preisen oder bei gesetzlicher Vergütungs- oder Ersatzpflicht des Kunden berechnet. Für von ihm zu vertretende Schäden haftet der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften; ein eigenes Mitverschulden von uns ist zu berücksichtigen.

§ E4 Qualität, Nachweise und Beanstandungen

1. Wir stellen das Produkt mit der vereinbarten und gesetzlich geschuldeten Beschaffenheit bereit. Gesetzlich erforderliche Prüfungen und Nachweise bleiben geschuldet. Zusätzliche Einzelprüfungen, Probewürfel oder Sonderbescheinigungen bedürfen einer Vereinbarung vor Ausgabe.

2. Erkennbare Abweichungen sollen möglichst bei Ausgabe und vor Einbau, Vermischung oder Veränderung mitgeteilt werden, damit wir sie prüfen können. Die besonderen zeitlichen Verarbeitungsbedingungen von Frischbeton sind zu berücksichtigen; notwendige Sicherungs- und Schadensminderungsmaßnahmen bleiben zulässig. Verbraucher verlieren durch eine unterlassene sofortige Anzeige keine gesetzlichen Mängelrechte.

3. Bei Mängeln gelten die gesetzlichen Rechte. Bei Warenverkäufen an Unternehmer wählen wir zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Die gesetzlichen Ansprüche auf Minderung, Rücktritt und Schadensersatz bleiben bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen bestehen. Für andere Vertragsarten richtet sich die Mängelbeseitigung nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

4. Bei beiderseitigen Handelskäufen muss der Käufer die Ware nach Ablieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzeigen; verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Unterbleibt die gebotene Anzeige, gelten die gesetzlichen Genehmigungsfolgen des § 377 HGB. Verbraucher trifft diese kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht.

5. Der Kunde hat uns eine angemessene Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung einzuräumen. Veränderungen, Verarbeitung oder Vermischung beanstandeter Ware sind möglichst zu vermeiden, soweit dies zumutbar ist. Notwendige Sicherungs- und Schadensminderungsmaßnahmen bleiben zulässig. Gesetzlich von uns zu tragende Nacherfüllungskosten werden nicht auf den Kunden verlagert.

6. Bei Warenverkäufen an Unternehmer verjähren Mängelansprüche in zwölf Monaten ab Ablieferung. Ausgenommen sind Ansprüche wegen eines dinglichen Rechts eines Dritten, aufgrund dessen die Herausgabe der Sache verlangt werden kann, oder eines im Grundbuch eingetragenen Rechts sowie Ansprüche bei Bauwerken und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Ebenfalls ausgenommen sind gesetzliche Lieferantenregressansprüche sowie Ansprüche bei Arglist oder aus Garantien. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, Verbraucher und andere Vertragsarten gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7. Eine freiwillige Rücknahme mangelfreier Ware erfolgt nur nach Vereinbarung. Gesetzliche Mängel-, Rücktritts- und Widerrufsrechte bleiben unberührt, auch bei bereits verarbeitetem oder eingebautem Material.

§ E5 Betonblöcke und sonstige Betonprodukte

1. Maßgeblich sind die vereinbarten Maße, Gewichte, Produkteigenschaften und Einsatzgrenzen. Materialtypische Farb-, Poren- und Oberflächenunterschiede sind möglich. Bei Verkäufen an Unternehmer sind geringfügige branchenübliche Toleranzen zulässig, soweit die vereinbarte Verwendung und die geschuldete Beschaffenheit nicht beeinträchtigt werden. Verbraucherrechte bleiben unberührt.

2. Der Kunde hat vor Verwendung Aufstellfläche, sichere Handhabung und Eignung für den konkreten Einsatz zu prüfen. Statische und genehmigungsrelevante Fragen, insbesondere bei Stapelung, Anschüttung oder Verkehrslasten, sind vor Verwendung fachkundig zu klären. Unsere vertraglichen und gesetzlichen Produktpflichten bleiben bestehen.

Teil F – Bodenannahme und Boden-/Erdenprodukte

§ F1 Herkunft und Deklaration

1. Diese Bedingungen gelten für vereinbartes Bodenmaterial, Bodenaushub, Mutterboden, Unterboden, Boden-Steine-Gemische, Baggergut und Boden-/Erdenprodukte. Annahme und Abgabe müssen nach den standortbezogenen Berechtigungen zulässig sein. Eine bestimmte Materialklasse, Qualität oder Verwendungseignung richtet sich nach der Vereinbarung und den gesetzlichen Anforderungen.

2. Vor Anlieferung sind Herkunftsgrundstück, Baumaßnahme, frühere Nutzung, Aushubbereich und -tiefe, Menge, Abfallschlüssel sowie bekannte Vorbelastungen und Fremdbestandteile anzugeben. Auffälliger Geruch, Verfärbungen, öltartige Anhaftungen und sonstiger Schadstoffverdacht sind ausdrücklich mitzuteilen. Vorhandene Gutachten, Analysen und Probenahmeprotokolle sind vorzulegen.

§ F2 Untersuchung und Annahmeentscheidung

1. Material unterschiedlicher Herkunft oder Belastung ist getrennt und chargenbezogen bereitzustellen. Vermischung oder Aufteilung zur Umgehung von Grenzwerten, Annahmekriterien oder Nachweispflichten sind unzulässig. Bei konkretem Klärungsbedarf dürfen wir vorherige Anmeldung, getrennte Anlieferung und eine ausdrückliche Freigabe verlangen.

2. Erforderliche Untersuchungen und Nachweise richten sich insbesondere nach Genehmigung, Ersatzbaustoffverordnung, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und dem vorgesehenen Entsorgungsweg. Unsere eigenen gesetzlichen Annahmekontroll- und Untersuchungspflichten bleiben bestehen. Bezeichnungen wie „sauber“, „unbelastet“ oder „Mutterboden“ ersetzen keine erforderliche Untersuchung.

3. Nicht vereinbarte Anteile an Bauschutt, Asbest, künstlichen Mineralfasern, teerhaltigen Stoffen, Holz, Kunststoff, Flüssigkeiten und sonstigen Fremdstoffen dürfen nicht beigemischt werden. Ausgeschlossen sind explosive, explosionsgefährliche, radioaktive oder radioaktiv kontaminierte Stoffe sowie infektiöse medizinische und tiermedizinische Abfälle. Bei ungeklärter Beschaffenheit oder wesentlichen Abweichungen dürfen wir die Annahme zurückstellen oder verweigern, das Material prüfen, sichern, trennen oder rechtmäßig gesondert behandeln. Gesetzlich erforderliche Fristsetzungen bleiben zu beachten.

4. Einstufung und Abrechnung richten sich nach tatsächlicher Beschaffenheit, rechtlich maßgeblichen Untersuchungsergebnissen, ordnungsgemäß ermittelter Menge und vereinbarten Preisen. Erforderliche zusätzliche Untersuchungen, Umlagerungen, Sicherungen und Sonderbehandlungen werden nur nach vereinbarten Preisen oder bei gesetzlicher Ersatzpflicht des Kunden berechnet. Einwendungen gegen Messung und Befund bleiben möglich; die gesetzliche Beweislast wird nicht geändert.

§ F3 Abgabe, Verwendung, Nachweise und Mängelrechte

1. Boden- und Erdenprodukte werden mit der vereinbarten und gesetzlich geschuldeten Beschaffenheit abgegeben. Natürliche Schwankungen bei Feuchte, Kornverteilung, Humus-, Stein- oder Nährstoffanteilen sind möglich. Bei Verkäufen an Unternehmer sind geringfügige branchenübliche Toleranzen zulässig, soweit die vereinbarte Verwendung nicht beeinträchtigt wird. Verbraucherrechte bleiben unberührt.

2. Bei mineralischen Ersatzbaustoffen gelten die gesetzlichen Einstufungs- und Güteüberwachungsvorgaben. Maßgeblich ist die ausgewiesene Materialklasse; Prüfunterlagen gelten für ihren bezeichneten Produkt- oder Chargenbezug. Eine zusätzliche Zertifizierung oder Garantie besteht nur bei ausdrücklicher Übernahme.

3. Der Kunde hat Eignung und Zulässigkeit der konkreten Verwendung zu prüfen, insbesondere beim Auf- oder Einbringen in Böden, bei durchwurzelbaren Bodenschichten, Verfüllungen und technischen Bauwerken. Einbauweise, Grundwasserabstand und Schutzgebiete sind zu berücksichtigen. Standortbezogene Untersuchungs-, Anzeige- und Dokumentationspflichten erfüllt der jeweils gesetzlich Verpflichtete.

4. Organische Erdenprodukte sind nach den Produktinformationen sachgerecht zu lagern und anzuwenden. Dosierung, Nährstoffbedarf und zulässige Aufwandmenge sowie düngerechtliche, bodenschutzrechtliche und wasserrechtliche Vorgaben sind zu beachten. Eine RAL-Gütesicherung besteht nur für entsprechend ausgewiesene Produkte im gültigen Gütesicherungsumfang; sie ersetzt keine standortbezogene Eignungsprüfung.

5. Planung, Statik, Baugrund- und Anwendungsberatung übernehmen wir nur bei gesonderter Vereinbarung. Unsere gesetzlichen Produkt-, Informations- und Warnpflichten bleiben bestehen. Liefer-, Prüf- und Nachweisdokumente werden im gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Umfang bereitgestellt. Der Kunde muss die dafür erforderlichen Angaben rechtzeitig übermitteln. Zusätzliche Analysen, Sonderbescheinigungen und Behördenabstimmungen bedürfen einer Vereinbarung, soweit sie nicht zu unseren gesetzlichen Pflichten gehören.

6. Bei Mängeln gelten die gesetzlichen Rechte. Bei Warenverkäufen an Unternehmer wählen wir zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Die gesetzlichen Ansprüche auf Minderung, Rücktritt und Schadensersatz bleiben bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen bestehen. Für andere Vertragsarten richtet sich die Mängelbeseitigung nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

7. Bei beiderseitigen Handelskäufen muss der Käufer die Ware nach Ablieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzeigen; verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Unterbleibt die gebotene Anzeige, gelten die gesetzlichen Genehmigungsfolgen des § 377 HGB. Verbraucher trifft diese kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht.

8. Der Kunde hat uns eine angemessene Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung einzuräumen. Veränderungen, Verarbeitung oder Vermischung beanstandeter Ware sind möglichst zu vermeiden, soweit dies zumutbar ist. Notwendige Sicherungs- und Schadensminderungsmaßnahmen bleiben zulässig. Gesetzlich von uns zu tragende Nacherfüllungskosten werden nicht auf den Kunden verlagert.

9. Bei Warenverkäufen an Unternehmer verjähren Mängelansprüche in zwölf Monaten ab Ablieferung. Ausgenommen sind Ansprüche wegen eines dinglichen Rechts eines Dritten, aufgrund dessen die Herausgabe der Sache verlangt werden kann, oder eines im Grundbuch eingetragenen Rechts sowie Ansprüche bei Bauwerken und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Ebenfalls ausgenommen sind gesetzliche Lieferantenregressansprüche sowie Ansprüche bei Arglist oder aus Garantien. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, Verbraucher und andere Vertragsarten gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Eine freiwillige Rücknahme mangelfreier Ware erfolgt nur nach Vereinbarung. Gesetzliche Mängel-, Rücktritts- und Widerrufsrechte bleiben unberührt, auch bei bereits verarbeitetem oder eingebautem Material.

Teil G – Verpackungen und Verpackungsabfälle

§ G1 Anwendungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten, soweit Verpackungen oder Verpackungsabfälle betroffen sind. Maßgeblich sind die jeweils anwendbaren Vorschriften der Verordnung (EU) 2025/40, des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes und des übrigen Abfallrechts einschließlich der Übergangsregelungen. Annahme und Behandlung richten sich nach dem vereinbarten Auftrag und den gesetzlichen Berechtigungen.

2. Gesetzliche Rücknahme- und Unentgeltlichkeitspflichten bleiben unberührt. Darüber hinaus übernehmen wir Pflichten anderer Beteiligter oder eine kostenlose Annahme nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung.

§ G2 Annahme und Beschaffenheit

1. Verpackungen sind zutreffend nach Material, Herkunft, Vorbefüllung, Restinhalten und bekannten Gefahren zu deklarieren. Soweit nichts anderes vereinbart ist, müssen sie restentleert, transportfähig und frei von nicht vereinbarten Fremdstoffen sein. Gefährliche Anhaftungen, Restinhalte oder andere Sondermaterialien bedürfen einer ausdrücklichen Annahmefreigabe im Rahmen der zulässigen Erfassungswege.

2. Ausgeschlossen sind explosive, explosionsgefährliche, radioaktive oder radioaktiv kontaminierte Stoffe sowie infektiöse medizinische und tiermedizinische Abfälle. Bei Fehlanlieferung oder ungeklärter Beschaffenheit dürfen wir die Annahme zurückstellen oder verweigern sowie erforderliche rechtmäßige Prüf-, Sicherungs-, Trenn- oder Entsorgungsmaßnahmen treffen. Gesetzlich erforderliche Fristsetzungen und eigene Kontroll- und Sicherheitsverpflichtungen bleiben bestehen.

3. Verpackungen und Transporthilfen werden nicht allein durch gemeinsame Anlieferung Bestandteil des vereinbarten Hauptabfallstroms. Zwingende Rücknahmepflichten bleiben unberührt.

§ G3 Verwertung, Nachweise und Kosten

1. Verwertung und Nachweise richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem vereinbarten Auftrag. Eine bestimmte Anlage, ein besonderes Verwertungsverfahren oder zusätzliche Bescheinigungen werden nur geschuldet, wenn dies vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Für die Vertragsabwicklung und gesetzliche Nachweispflichten erforderliche Daten werden im gesetzlich zulässigen Umfang verarbeitet und nur bei entsprechender Rechtsgrundlage an berechnigte Stellen übermittelt. Die gesetzlichen Datenschutzpflichten bleiben unberührt.

2. Abgerechnet wird nach den vereinbarten Preisen und ordnungsgemäß ermittelten Mengen. Verbraucherpreise enthalten Umsatzsteuer und im Voraus berechenbare Preisbestandteile. Erforderliche zusätzliche Prüfung, Sortierung, Separierung, Zwischenlagerung und Sonderbehandlung werden nur nach vereinbarten Preisen oder bei gesetzlicher Ersatzpflicht berechnet. Gesetzlich unentgeltliche Rücknahmen dürfen nicht durch Zusatzentgelte umgangen werden.